



# Klauwboeken – Entstehung, Entwicklung und Überlieferung

**Redmer Alma**

*Drents Archief, Assen, Netherlands*

---

## Abstract

The so-called 'klauwboeken' are a source exclusively found in the Ommelanden, an area in the present province of Groningen, as a product of its characteristic local judicial organisation. In the Late Middle Ages this region was immediate to the Emperor, had no intermediary landlords and was characterized by a de facto absence of higher government. The office of local judge rotated until 1795 in a fixed order, as recorded in the 'klauwboeken', among those who were entitled to it and owned this right as a private property. In this article the origin, development, and tradition of this source is considered as part of the legal history and the development of literacy in the Ommelanden.

## Keywords

medieval law, medieval jurisdiction, klauwboek, Ommelanden, Groningen, literacy

---

## Einleitung<sup>1</sup>

Zu einem der charakteristischen Erzeugnisse der Groninger Rechtsgeschichte gehören ohne Zweifel die „klauwboeken“. In den Findbüchern und Manuskriptkatalogen – und dann vor allem die im Norden der Niederlande – kommt dieser Terminus regelmäßig vor, dessen Bedeutung jedoch oft nicht eindeutig klar ist.<sup>2</sup> Es handelt sich dabei immer um Handschriften; erst 1986 erschien die erste und bislang einzige Edition eines gedruckten „klauwboek“, das sogenannte „klauwboek Tjassens“,<sup>3</sup> einer der am meisten verbreiteten

---

<sup>1</sup> Der Autor dankt Ula Hogenberk für geleistete Hilfe bei der Übersetzung.

<sup>2</sup> Für die verschiedenen Ausdrücke und Definitionen siehe L.J. Noordhoff, „Het klauwboek van Johan Tiassens“, in: *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis*, 36 (1968), S. 89-115, bes. 98-104.

<sup>3</sup> L.H. Bruins, *Het claveboek van Johan Tiassens* (Ulrum 1986), eine Edition einer späteren und weniger wichtigen Abschrift.

Typen. In verschiedenen Publikationen wurde auf das „klawboek“ mehr oder weniger aufmerksam gemacht,<sup>4</sup> aber eine gründliche Behandlung dieser Art von Manuskripten im Allgemeinen liegt noch nicht vor.

Im Rahmen dieses Beitrags kann nur eine beschränkte Typologie des Phänomens gegeben werden, wobei vor allem auf die Entstehung und Wirkung dieser Handschriften im Licht der Entwicklung der Gerichtsverfassung und der Verschriftlichung der Groninger Ommelanden eingegangen wird.

### Gerichtsverfassung der Ommelanden unter dem Ancien Regime

Die „klawboeken“ sind, wie gesagt, ein Resultat der außerordentlichen Gerichtsverfassung der Ommelanden vor 1795.<sup>5</sup> Die verschiedenen richterlichen Funktionen wie „redger“, „grietman“, „overrechter“, „buurrechter“ und „zijlrechter“ auf dem Gebiet der weltlichen Rechtsprechung und der Wasserwirtschaft wurden nicht von Landesherren ernannt, doch folgten die dazu berechtigten Inhaber einander jährlich reihum in fester Reihenfolge im Amt.<sup>6</sup>

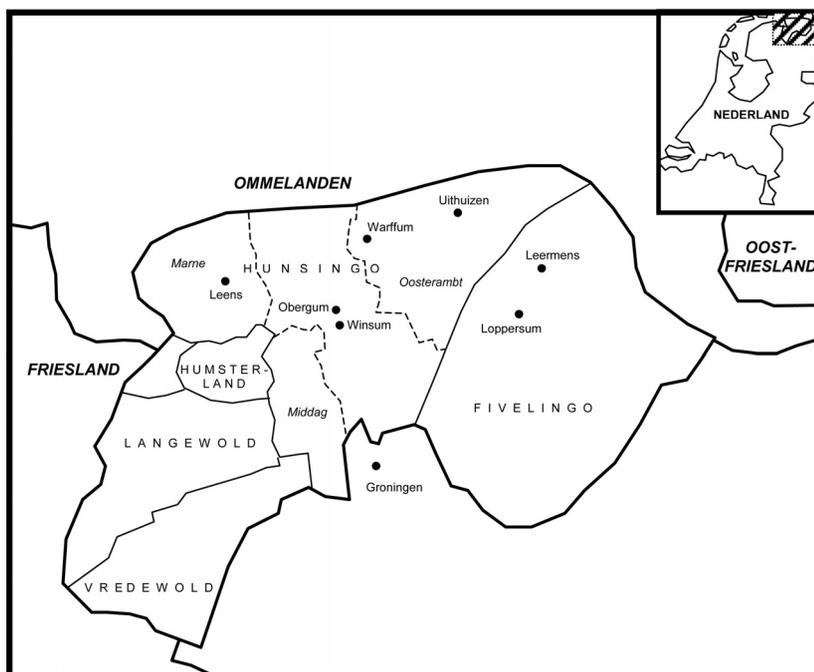
Die Ommelanden bestanden aus ungefähr 60 „rechtstoelen“ (niedere Gerichtsbezirke), wo je ein „redger“ oder „grietman“ für ein Jahr zuständig war, und daneben Hunderte von anderen Bezirken, worin die übrigen gerichtlichen Amtsträger wirksam waren (Abb. 1).<sup>7</sup> Das Recht zur Besetzung dieser Funktionen gehörte privaten Rechtsinhabern („klawwgerechtigden“). In den Quellen wurden diese Rechte „heerlijke rechten“, „heerlijkheden“ oder

4 Noordhoff, art. cit. (N. 2), S. 104-115, und R.P. Cleveringa, *Clawwgerechtigde Ommelander heerd en de eisch van gegoedheid van den redger* (Verhandelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, afd. letterkunde, Nieuwe reeks, 69, 3; Amsterdam 1963).

5 Für die mittelalterliche Einteilung der Ommelanden in Länder und Ämter: Hajo van Lengen, „Tota Frisia: Sieben Seelände und mehr. Die territoriale Gliederung des freien Frieslandes im Mittelalter. Ein Überblick mit einer Karte“, in: *Die Friesische Freiheit: Leben und Legende* (Aurich 2003).

6 Eine Einzeldarstellung der Ommelander Gerichtsverfassung im späten Mittelalter gibt es bemerkenswerterweise noch nicht. Für eine Einführung ist man vor allem angewiesen auf R.P. Cleveringa, *Overrechers in Stad en Lande* (Groningen 1941) und J.Ph. de Monté Ver Loren, *De rechterlijke organisatie van Humsterland en die van de Marne in de Middeleeuwen* (Utrecht 1948).

7 Siehe: B.W. Siemens, *Historische atlas van de provincie Groningen* (Groningen 1962); ders., *Dijkrechten en zijlvesten* (Groningen 1974), ders., „Het generale zijlvest der Drie Delfzijlen“, in: *Groningse Volksalmanak. Jaarboekje voor geschiedenis, taal- en oudheidkunde der provincie Groningen* (1954), S. 118-152. Wir sprechen in diesem Beitrag schlichtweg von „rechtsstoelen“, Gerichtsbezirken und Richtern, auch wenn „overrecht“, „zijlrecht“, „dijkrecht“ und deren Amtsinhaber gemeint sind.



1. Die Ommelanden, mit den in diesem Artikel erwähnten geografischen Hinweisen.

„gerechtigheden“ genannt, die in einer feststehenden Reihenfolge meistens an „heerden“ (Bauernhöfe) geknüpft wurden, obwohl es genau genommen nicht dingliche Rechte betrifft. Das Ernennungsrecht in einem bestimmten Jahr hieß „ommegang“, die Totalität der Reihenfolge der „ommegangen“ eines Bezirks wird als „(rechts)omgang“ oder „klauw“ bezeichnet. Wenn ein oder mehrere „ommegangen“ nicht bestimmten Personen gehörten, sondern der Amtsträger von den gemeinsamen Einwohnern gewählt wurde, sprach man von „buurrecht“.

Der Grund für diese abweichende Verfassung liegt darin, dass die friesischen Länder (Friesland, Groningen und Ostfriesland) im späten Mittelalter keine Landesherrn oder Obrigkeit kannten. Bis 1504 wird das System des Rechtsumganges auch in Friesland gefunden, wovon außer in Franekeradeel kaum Quellen überliefert sind.<sup>8</sup> In Ostfriesland ist über die spätmittelalterliche

<sup>8</sup> G. Overdiep und J.C. Tjessinga, *De rechtsomgang van Franekeradeel 1406-1438* (Fryske Akademy, 52; Franeker 1950).

Gerichtsverfassung vor der Gründung der Herrschaft der ostfriesischen Grafen im 15. Jahrhundert noch weniger bekannt.

Die feste Reihenfolge der „ommegangen“ setzte eine Administration voraus, die erst mündlich überliefert, später in so genannten „klauwbrieven“ und „klauwlijsten“ belegt wurde. Ein „klauwbrief“ ist ein von den gemeinsamen Rechtsinhabern erstellter Vertrag, worin der „rechtsomgang“ für die Zukunft festgelegt wurde. Eine „klauwlijst“ ist eine formlose Aufzeichnung der Praxis, formell ohne Beweiskraft. Dieses kann eine Abschrift, ein Auszug oder eine Bearbeitung eines „klauwbrief“ sein, angepasst an der derzeitigen Situation. In diesem Fall werden manchmal Protokoll und Eschatokoll des ursprünglichen „klauwbrief“ ausgelassen, wie im Falle einiger der ältesten datierten „klauwlijsten“, der von Warffum 1300 und von Obergum aus dem Jahre 1307. Die meisten übrigen „klauwlijsten“ kennen keine Jahresbezeichnung, sind jedoch vom Inhalt her annähernd zu datieren. Die ältesten Exemplare stammen aus dem Ende des 14. Jahrhunderts.

Eine dritte schriftliche Quelle ist die „slijtingslijst“, eine chronologische Liste von „slijtingen“ (die Versehung der richterlichen Funktionen) mit den Namen derjenigen, deren Ansprüche honoriert wurden, oder derjenigen, die ins Amt eingesetzt wurden. „Slijtingslijsten“ sind nur sehr unvollständig überliefert, und zwar ab Mitte des 15. Jahrhunderts.

### **Archivbildung**

Soweit bekannt ist, erfolgte das Bestallungsverfahren immer in der gleichen Art und Weise. Es gab für die jährlichen Ansprüche feste Plätze für die Gerichtsbezirke eines Amtes, meistens auf einem zentral gelegenen Kirchhof. Am ersten Sitzungstag erhob man seine Ansprüche, während einer zweiten Sitzung wurde der „heerd“ oder „ommegang“ spezifiziert, danach wurde durch die „klauwgerechtigde“ Gemeinde beschlossen, wer die besten Ansprüche hatte, gegebenenfalls nach Einmischung der Instanzen, die einen Streit schlichteten. Der Gewinner nutzte das Recht, leistete eine Bürgschaft und erfüllte die Funktion selbst, oder ließ jemanden in seinem Namen das Richteramt stellvertretend innehaben.

Weil es keine zentrale Obrigkeit gab und die Amtsträger jährlich wechselten, ohne dass es in den meisten Gerichten einen fest angestellten Sekretär gab, fand kaum Archivbildung statt. Es sind ein paar Fälle bekannt, in denen die betreffenden Quellen in den Kirchen aufbewahrt wurden, zum Beispiel in Uithuizen, wo der Pastor in einem Streit über das „redgerecht“ im

Jahr 1542 die „principael clouwe“ (vermutlich den „klauwbrief“ aus dem Jahre 1489 mit späteren Ergänzungen) „lyggend tho Uuthuzen in eyn myssael gescreven“, holte.<sup>9</sup> In den späteren Kirchenarchiven sind sie jedoch nirgendwo vorgefunden worden.<sup>10</sup> Die Überlieferung der verschiedenen „klauwbrieven“, „klauwlijsten“ und „slijtingslijsten“ verdanken wir deshalb fast ausschließlich den Privatarchiven.

### Die ältesten „klauwboeken“

Ein „klauwboek“ ist nicht mehr als eine in einem Band zusammengefasste Sammlung von Informationen der umgehenden Rechte in Beziehung auf mehrere „rechtstoelen“. Neben den genannten „klauwbrieven“, „klauwlijsten“ und „slijtingslijsten“ finden wir hier auch Aufzeichnungen über Rechte, die der Eigentümer oder Schreiber des Buchs selber besaß. Bei Mangel an Verwaltungsadministration und Archivbildung kann man „klauwboeken“ bei denjenigen Personen erwarten, die Rechte in mehreren Bezirken besitzen. Die ältesten überlieferten „klauwboeken“ stammen vom Anfang des 16. Jahrhunderts. Fünf „klauwboeken“ sind von Mitgliedern der Familie van Ewsum erstellt worden und enthalten „klauwlijsten“ von zwei bis fünfzehn „rechtstoelen“ in Hunsingo und im westlichen Fivelingo (Abb. 2).<sup>11</sup> Ein anderes Exemplar stammt aus der Familie Onsta.<sup>12</sup> Aus dem Jahre 1550 datiert das „klauwboek“ des Johan van Ewsum, welches schon viel ausführlicher ist.<sup>13</sup>

Das die ältesten, von den Familien Ewsum und Onsta erstellten „klauwboeken“ aus diesen einflussreichen Geschlechtern stammen, verwundert nicht, da diese in einem weiträumigen Teil der Ommelanden Rechte besaßen. Es gab mehrere Adelsgeschlechter, die über Rechte in vielen „rechtstoelen“ verfügten, wie zum Beispiel Ripperda, Tamminga, Cater und Rengers. Auch sie haben sicher die Gelegenheit gehabt, zusammenhängende Sammlungen anzulegen, und hätten sicher Vorteile dadurch gehabt. Die Frage ist also, ob sie später verloren gegangene „klauwboeken“ erstellt haben. Weil die Quellen der „klauwboeken“ ab dem 14. Jahrhundert vorhanden waren, könnte man dieses

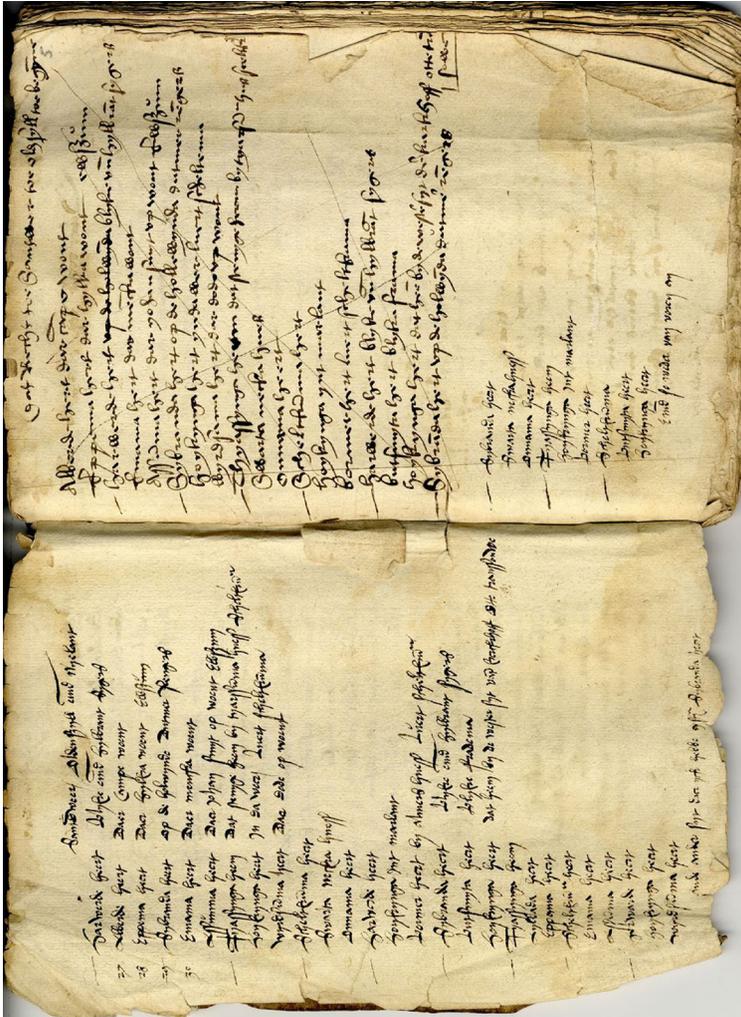
9 Groninger Archieven, Familiearchief Van Ewsum, Nr. 297.

10 Das „slijtboek“ von Loppersum (siehe unten) befindet sich jetzt im Archiv der reformierten Klassis Loppersum, gehörte wahrscheinlich vorher zum Kirchenarchiv dieser Gemeinde.

11 Groninger Archieven, Familiearchief Van Ewsum, Nr. 312-316.

12 Groninger Archieven, Familiearchief Tjarda van Starckenborgh, Nr. 149\*\*.

13 Groningen, Universiteitsbibliotheek, Hs. Pro Excolendo 77.



2. Ausschnitt eines „klauwboek“ der Familie van Ewsum (ca. 1520) (Groninger Archieven, Familiearchief van Ewsum, Nr. 312. Foto: Autor).

erwarten. Die Archive der Familien Ripperda und Rengers sind einigermaßen gut überliefert, aber alte „klauwboeken“ von vor dem Ende des 16. Jahrhunderts sind unbekannt. Es gibt von Johan Rengers ten Post (1465-1539) einige kurze Aufzeichnungen seiner „heerlijke rechten“ und eine einzelne „klauwlijst“ in Beziehung auf Fivelingo ist überliefert,<sup>14</sup> aber es sieht danach aus, dass seine Enkel und Urenkel erst am Ende des 16. Jahrhunderts zum ersten Male zusammenhängende Informationen gesammelt haben. Hätte man in diesen Familien schon Anfang des 16. Jahrhunderts ein ausführliches „klauwboek“ geführt, so müsste man in den später überlieferten Quellen davon Spuren gefunden haben.

Im 16. Jahrhundert wurde es immer gebräuchlicher, dass das Recht nicht mehr durch die Eigentümer selber ausgeübt wurde, sondern dass man Berufsrichter („geconstitueerde rechters“) einstellte, die oft im Namen der verschiedenen Berechtigten mehrere „rechtstoelen“ gleichzeitig bedienten. In den Jahren nach 1580 bekleidete Johan Arents van de Cruistee im Namen des Königs Philipp II. die Rechte derjenigen, die als Feinde verbannt wurden und deren Hab und Gut beschlagnahmt worden war. Johan Arents sammelte von Amtswegen „klauwbrieven“ und „klauwlijsten“, benutzte das „klauwboek“ des Johan van Ewsum, und bündelte das alles in einem „klauwboek“ (Abb. 3).<sup>15</sup>



3. Titelseite des „klauwboek“ von Johan Arents van de Cruistee (1586) (Groninger Archieven, Rood voor de Reductie, Nr. 29. Foto: Groninger Archieven).

<sup>14</sup> Groninger Archieven, Huisarchief Farmsum, Nr. 77, bzw. Nr. 9, S. 133.

<sup>15</sup> Groninger Archieven, Rood voor de Reductie, Nr. 1127, bzw. Nr. 29.

### Das „klawboek“ von Johan Tjassens

Die übrigen „klauwboeken“, zum größten Teil durch die konstituierten Richter erstellt, datieren aus der Zeit ab Ende des 16. Jahrhunderts, mit ihrem Schwerpunkt im 17. Jahrhundert. 1637 erhielt Sekretär Johan Tjassens den Auftrag der „hoofdmannenkamer“, welche in dieser Zeit die höchste juridische Instanz der Ommelanden war, ein „klauwboek“ anhand der verschiedenen Quellen zusammenzustellen die im Umlauf waren, nämlich „klauwboeken“, einzelne „klauwbrieven“, „klauwlijsten“, „slijtingslijsten“ und relevante Urteile der „hoofdmannenkamer“. Tjassens hat diese Quellen gesammelt und stellte fest, dass es Widersprüche in seinen Quellen gab. In diesem Sinne ist sein „klauwboek“ in beschränktem Maße eine kritische Edition. Er äußerte sich aber nicht entscheidend über die Ungereimtheiten in seinen Quellen. Das Buch wurde vielfach kopiert und wurde maßgebend bis hin zur Eintragung aller „heerlijke rechten“, die 1750 von der „hoofdmannenkamer“ veranlasst wurde. Tjassens hat seine Quellen ziemlich erschöpfend ausgewertet. Nur wenige „klauwbrieven“ und „klauwlijsten“ entzogen sich seiner Aufmerksamkeit. Als einziges umfasst sein „klauwboek“ alle „rechtstoele“ der Ommelanden, wodurch seine Autorität sehr gesteigert wurde.<sup>16</sup>

### Verjährung

Obgleich „heerlijke rechten“ oft als Immobilien betrachtet wurden, manchmal zu Unrecht als dingliche Rechte, gibt es doch einen großen Unterschied zwischen diesen und anderen Eigentumsrechten. Sie konnten nämlich nicht verjähren. „Ener mach sijn ommeganck so vake versumen als hie wil, sunder verlust daer omme den egendoem neet“ (Man darf seine „ommegang“ so oft verpassen wie man will, aber verliert darum das Eigentum derselben nicht).<sup>17</sup>

Diese Eigenschaft der „heerlijke rechten“ hat große Folgen für die Quellenüberlieferung, wie wir später sehen werden. Die Groninger Quellenlage ist im Vergleich zu der der meisten anderen niederländischen Provinzen sehr dürftig. Anfang des 16. Jahrhunderts erschienen die ersten Landesherren und nahm die dazu gehörende öffentliche Administration allmählich ihren Anfang. Erst ab 1594 hat man in der Stadt Groningen angefangen, Übertragungen von Immobilien und Rechten zu verzeichnen, während dieses in den

<sup>16</sup> Noordhoff, art. cit. (N. 2).

<sup>17</sup> Groninger Archiven, Familiearchief Van Ewsum, Nr. 272.

Ommelanden erst 1750 gesetzlich verordnet wurde. In diesem Jahr wurden auch die „heerlijke rechten“ eingetragen und dann auch definitiv.<sup>18</sup> Nach Abschluss der Eintragungen wurden nicht registrierte Ansprüche nicht mehr honoriert und damit endete faktisch die Unverjährbarkeit der Rechte.

Die Anzahl der Urkunden mit Übertragungen von Immobilien bis zum Jahre 1750 ist eine zu vernachlässige Fraktion der stattgefundenen Transaktionen. Übertragungen von Rechten sind ebenfalls nur sehr sparsam überliefert worden, aber im Vergleich zu den vorhandenen Übertragungen der anderen Liegenschaften ist verhältnismäßig viel mehr Material erhalten geblieben. Dies ist zweifellos die Folge davon, dass, weil „heerlijke rechten“ nicht verjährten, auch überholtes und scheinbar überflüssiges Beweismaterial im Streitfall eine Rolle spielen konnte und dieses darum sorgfältiger aufbewahrt wurde als andere Schriftstücke.

### Die Verschriftlichung

Die Frage nach Entstehung und Verbreitung von „klawwboeken“ muss im Rahmen von der erst spät seinen Anfang nehmenden Verschriftlichung Groningens betrachtet werden. Man kann es nicht nur als Folge des Mangels einer Obrigkeit sehen; auch in der Stadt Groningen wurde zum Beispiel bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts kaum protokolliert.<sup>19</sup>

In der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts scheint das schriftliche römisch-kanonische Prozessverfahren bei den niederen Gerichten der Ommelanden eingeführt worden zu sein. Die aufbewahrten Prozessstücke im Archiv der Familie van Ewsum geben, wenn auch nur bruchstückweise, einen guten Einblick in die Friktion zwischen dem neuen Gerichtsverfahren und dem alten Rechtsdenken der Ommelander Richter und Parteien.<sup>20</sup>

Es steht außer Zweifel, dass in Rechtssachen bezüglich des „rechtsomgang“ ein versiegelter pergamentener „klawwbrief“ die höchste Beweiskraft hatte. Nur in sehr wenigen Fällen lag dieser jedoch vor, „angeseen daer seer weynich clauwen synt de men myt segel ende breve bewijsen kan dan de meestendeel al myt veder ende encket gescreven synt“ (weil es nur sehr wenige „klawwen“ gibt, die mit versiegelten Urkunden nachgewiesen werden können und

18 Groninger Archieven, Archief Hoge Justitiekamer, Nr. 2571-2573.

19 A. T. Schuitema Meijer, *Historie van het archief der stad Groningen* (Groningen 1977).

20 Groninger Archieven, Familiearchief Van Ewsum, Nr. 205-335.

die meisten nur mit Feder und Tinte geschrieben sind). Ironisch fügt man zu dieser Feststellung (1540!) hinzu, dass sie noch „gene geseen hebben de in druck uutgegaen synt“ (keine gesehen haben, die im Druck erschienen sind).<sup>21</sup>

Die Prozesse dieser Jahre vermelden oft die Probleme mit der Beweisführung, woraus man den Eindruck bekommt, diese Probleme zeigten sich erst dann in diesem Ausmaß. In dem früheren altfriesischen Recht war die materielle Wahrheit von nebensächlicher Bedeutung.<sup>22</sup> Der Übergang zum modernen schriftlichen Gerichtsverfahren steigerte die Bedeutsamkeit der nur sparsam überlieferten Schriftstücke, die jedoch von untergeordnetem Interesse waren. Die Vorrangstellung der schriftlichen Beweise war nicht unstrittig, wie eine Rechtfertigung des Verjährungstermins zeigt: „want dat men alle lande solde beweren und holden myt zeghel und breve de men umtrent XX yaren gebruckt und vredelijcx hadde beseten, sold vorwaer weynich lands bij synen heren blijen“ (sollte man alle Ländereien nachweisen mit Siegel und Brief, die man zwanzig Jahre benutzt und ohne Einwendung besessen hat, so würde wahrlich wenig Land bei seinem Eigentümer bleiben).<sup>23</sup>

Dabei wurde in zunehmendem Maße die Formlosigkeit der vorhandenen Stücke angeführt, um die Gültigkeit zu bestreiten. Auch in unterschiedlichen Prozessen hinsichtlich „heerlijke rechten“ spielte dies eine Rolle. Im zuvor genannten Streit über das „redgerrecht“ in Uithuizen zeigte der Pastor eine Abschrift der „klawbrief“ in dem Missal vor. Eine der Parteien bestritt aber den Wert des Ergänzungen und wollte wissen, auf wessen Vortrag der vorige Pastor dieses alles im Missal aufgeschrieben hatte.<sup>24</sup>

Aus diesen und anderen Sachen, aber vor allem aus der Abfassung der Argumente, entsteht der Eindruck, dass die Ommelanden sich am Anfang des 16. Jahrhunderts noch im Übergang vom altfriesischen zum römisch-kanonischen Prozessrecht befanden, wobei das Verhältnis zwischen mündlicher und schriftlicher Prozessführung mit den dabei angeführten Beweismitteln neu bewertet wurde.

---

<sup>21</sup> Groninger Archieven, Familiearchief Van Ewsum, Nr. 272. Man bemerke, dass der erste Buchdrucker sich erst mehr als 50 Jahre später in Groningen niederließ.

<sup>22</sup> P.W.A. Immink, „Getuigen‘ in het oude Friese recht“, in: *Verspreide geschriften van Prof. Mr. P. W. A. Immink*, hrsg. N.E. Algra (Groningen 1967), S. 113-140.

<sup>23</sup> Groninger Archieven, Familiearchief Van Ewsum, Nr. 217 (1538).

<sup>24</sup> Groninger Archieven, Familiearchief Van Ewsum, Nr. 297.

## Quellen der „klawwboeken“

Diese sehr kurze Darstellung der Verschriftlichung des Rechtsverfahrens und deren Probleme erfüllte vor allem den Zweck, die Bedeutsamkeit der „klawwboeken“ festzustellen. Einerseits liefern die Prozessstücke Information, um die Vollständigkeit der in den „klawwboeken“ überlieferten Quellen zu überprüfen, auf der anderen Seite bekommt man einen Einblick, wie die „klawwboeken“ selber als Quelle funktioniert haben.

Um die erste Frage nach den Quellen der „klawwboeken“ genauer zu beantworten, stehen uns außer den wenigen Prozessstücken hunderte Abschriften von „klawwboeken“ und „klawwlijsten“ zur Verfügung. Diese beinhalten nicht nur Aufzeichnungen hinsichtlich der Praxis des „rechtsomgang“ in der Zeit, in der sie geschrieben sind, sondern auch alte „klawwbrieven“, die schon seit Jahrhunderten nicht mehr in Kraft waren, wie zum Beispiel die von Leens (1405 und 1472) und von Winsum (1393), die im 16. Jahrhundert ersetzt wurden. Es war nämlich nie ausgeschlossen, dass diese bei Streitigkeiten Wert haben würden, vor allem, weil es des öfteren vorkam, dass Rechte übertragen wurden, die ein Verkäufer in Wirklichkeit nicht besaß, eine unmittelbare Folge der Unverjährbarkeit. Für die Entkräftung solcher Ansprüche waren alle verfügbaren Beweise wichtig.

Eine stemmatologische Untersuchung der in den „klawwboeken“ erfassten Quellen ist außerordentlich zeitraubend, kann jedoch in vielen Fällen zu konkreten Resultaten führen, wodurch man manchmal Aussagen über das 14. Jahrhundert machen kann,<sup>25</sup> weil viele der „klawwlijsten“ und „klawwbrieven“ ihren Ursprung in dieser Zeit haben, auch wenn sie nur in Abschriften aus dem 18. Jahrhundert überliefert sind. Aus der Analyse geht hervor, dass die Überlieferung besonders schmal ist. So kann man die klawwlijsten von vielen „rechtstoelen“ in Husingo und Favelingo bis auf zwei ursprüngliche Gruppen reduzieren. Es stellt sich heraus, dass das „klawwboek“ von Johan van Ewsom aus dem Jahre 1550 nicht nur ein zufällig überlieferter früher Repräsentant

---

25 Siehe R.H. Alma, „De Ruigewaard“, in: *Gruoninga. Jaarboek voor genealogie, naam- en wapenkunde*, 50 (2005), S. 191-230, ders., „De adeldom van de Mensema's“, in: *Mensen van adel: beelden, manifestaties, representaties. Opstellen aangeboden ter gelegenheid van het afscheid van Albert Mensema als archivaris bij het Historisch Centrum Overijssel te Zwolle 14 september 2007*, hrsg. A. Gevers et al. (Adelsgeschiedenis, 4; Hilversum 2007), S. 55-74, ders., „Adel in Winsum in de Late Middeleeuwen“, in: *Winsum 1057-2007*, hrsg. R. Alma et al. (Winsum 2007), S. 127-157, ders., „Heerden en grazen. Boerderijen en steenhuisen in Middelstum en Kantens tot 1600“, in: E. Knol et al., *Boerderijenboek Middelstum-Kantens, met bijdragen tot de plattelandsgeschiedenis en een beschrijving van de boerderijen en hun bewoners* (Kantens 2009), S. 27-69.

war. Alles weist darauf hin, dass dieses überhaupt die erste umfangreiche Sammlung gewesen ist. Der andere Zweig des Stemmas, das sich mit Hunsingo befasst, zeigt eine große Verwandtschaft mit dem genannten „klawwboek“ der Familie Onsta. Es sieht danach aus, dass das „klawwboek“ des Johan Arents van de Cruistee auf eine Kombination dieser zwei Gruppen „klawwboeken“ zurückzuführen ist. Es ist darum weniger wahrscheinlich, dass es hinsichtlich der „rechtstoelen“, die in den Gruppen aufgenommen sind, noch eine unabhängige Überlieferung von „klawwlijsten“ gegeben hat. Mehr noch, es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese Überlieferungen zu mehr oder weniger umfangreichen „klawwboeken“ zusammengebracht worden sind. Dieses ist eine bemerkenswerte Konstatierung, weil die „klawwbrieven“ und „klawwlijsten“ viel älter waren. Das führt zu dem Schluss, dass sie im Laufe der ersten Jahrhunderte nur selten kopiert wurden und kaum Verbreitung fanden.

Offensichtlich erfüllte das „klawwboek“ von Johan van Ewsum ein dermaßen großes Bedürfnis, dass die Abschriften in kurzer Zeit vielfältig verbreitet wurden. Es gab aber auch viele „rechtstoelen“ (etwa die Hälfte), die in diesem „klawwboek“ nicht vergegenwärtigt sind. So fehlten Middag und das Westerkwartier gänzlich. Die Westerkwartierder „grietenijen“ („rechtstoelen“) waren erheblich umfangreicher als die in Hunsingo und Favelingo. Die „klawwlijst“ von individuellen „grietenijen“ werden darum oft in separaten Manuskripten gefunden, welche umfangmäßig „klawwboeken“ an sich sind. Erst Anfang des 17. Jahrhunderts erscheinen sie zusammen mit anderen Ommelander „rechtstoelen“ in „klawwboeken“.

### **„Klawwboeken“ als Quelle**

Wir richten uns jetzt auf die zweite Frage: in wieweit waren oder wurden die „klawwboeken“ selbst eine zeitgenössische Quelle. Wie sich hier oben gezeigt hat, war die Beweisführung bei Rechtssachen hinsichtlich „heerlijke rechten“ problematischer als in anderen Prozessen über Liegenschaften. Die Beweiskraft der Schriftstücke war anfangs nicht nur von inhaltlichen Formkriterien abhängig. Mit den „klawwboeken“ machte eine neue Quelle seine Aufwartung. Trotz der Formlosigkeit und ihrer privaten und nicht authentisierten Herkunft hatten sie oft maßgebende Kraft, wie verschiedene Beispiele zeigen.

So hat sich in der „klawwlijst“ von Obergum (zurückgehend auf einen „klawwbrief“ aus dem 14. Jahrhundert) im „klawwboek“ des Johan Arents van de Cruistee ein Schreibfehler eingeschlichen, wodurch an die zweiunddreißig „ommegangen“ ein weiterer hinzugefügt wurde. Weil 1583 viele

Rechtsinhaber, die den Fehler hätten bemerken können, im Exil waren, wurde in dem Jahr Johan Arents aufgrund dieses nicht bestehenden „ommegang“ beeidigt. 1616 wurde der Fehler berichtigt, aber 1636 und 1645 bestätigte die „hoofdmannenkamer“ die falsche Reihenfolge auf Gewähr der „klauwboeken“ und der Einsetzung im Jahre 1583. Vor allem, dass 1599 der unrechtmäßige Anspruch auf diesen „ommegang“ in den Besitz der Stadt Groningen kam, wird dazu beigetragen haben, dass der „ommegang“ bestätigt wurde. Bis 1795 ist die Situation so geblieben.<sup>26</sup>

So gibt es mehrere Beispiele dafür, dass fehlerhafte „klauwboeken“ auf die Reihenfolge und das Eigentum der „ommegangen“ Einfluss ausübten, mehr, als sie aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte zu haben verdienten. Die Autorität einer zusammenhängenden Sammlung, die ein *klauwboek* zu sein prätendierte, der Status seiner Eigentümer und die der Eigentümer der betreffenden Rechte waren ausschlaggebend.

Trotz der Zurückführung aller späteren „klauwboeken“ auf ältere und bessere Quellen haben auch die Abschriften großen historischen Wert. Anlässlich der damaligen Praxis wurden sie nämlich regelmäßig angepasst und vervollständigt. Es gab eine anhaltende Wechselwirkung zwischen den Handschriften und der Praxis – dieses müsste Kodikologen wie Musik in den Ohren klingen. Es wäre sehr lästig, eine verantwortete Ausgabe zu erstellen und möglicherweise sogar unmöglich, weil man nicht nur eine Ursituation oder den schriftlichen Niederschlag davon rekonstruieren möchte, aber auch die späteren Abweichungen und Ergänzungen, die einen Einfluss auf die historische Wirklichkeit ausüben konnten, einsichtig machen möchte.

### „Slijtboeken“

Eine besondere Kategorie von Handschriften in Bezug auf „heerlijke rechten“, ist hier noch nicht beachtet worden, vor allem, weil es nur wenig inhaltliche Wechselwirkung mit den eigentlichen „klauwboeken“ gibt. Dieses betrifft die einzelnen „slijtlijsten“ und „slijtboeken“, die in Findbüchern und Katalogen manchmal zu Unrecht als „klauwboek“ angedeutet werden. In der jährlichen Prozedur spielten sie, mehr als „klauwboeken“, eine große Rolle, da in einer „slijtlijst“ und einem „slijtboek“ diese Prozedur administriert wurde: jährlich wurden darin diejenigen Personen verzeichnet, die Ansprüche auf die Rechte

---

<sup>26</sup> Alma, art. cit. (N. 25: 2007, „Adel in Winsum“), S. 141.

erhoben. An dem Tag, an dem die Namen der „heerden“ oder „ommegangen“ vorgetragen werden mussten, wurden diese hinzugefügt, und zum Schluss wurde protokolliert, wessen Recht honoriert und wer in das Amt eingesetzt wurde.

Das bekannteste und umfangreichste der „slijtboeken“ ist das sogenannte Leermster „slijtboek“, in dem die „redgerrechten“ und „overrechten“, die in Leermens beeidigt wurden, eingetragen wurden. Diese wurden von 1507 bis 1777 vermerkt.<sup>27</sup> Das älteste Original ist nicht überliefert. Es bestehen verschiedene Abschriften, die im 17. und 18. Jahrhundert ergänzt wurden und darum in Bezug auf diese Zeit auch als Original angesehen werden können. Das Lopster „slijtboek“ stammt aus dem 17. Jahrhundert (1623-1681) und bezieht sich auf die „redgerrechten“ und „overrechten“, die in Loppersum beeidigt wurden.<sup>28</sup>

Zehnfache „slijtlijsten“ aus verschiedenen Jahren stammen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus der Marne<sup>29</sup> und hier und da werden noch einige „slijtlijsten“ und „slijtboeken“ aus dem 17. Jahrhundert aufbewahrt. Obgleich sie als Quelle zuverlässiger sind als „klauwboeken“, hat man sie wesentlich weniger kopiert und sind sie nur spärlich überliefert. Merkwürdigerweise wurde die Information selten in „klauwboeken“ aufgenommen. Auch Johan Tjassens hat dieses unterlassen. Wir können daher sicher nicht ausschließen, dass mehr und ältere „slijtlijsten“ und „slijtboeken“ existierten, als wir jetzt zur Verfügung haben.

In Bezug auf die Vollständigkeit der Überlieferung können wir also kaum Vernünftiges aussprechen. Es ist unbekannt, ob es ältere Ausgaben gegeben hat. Vielleicht haben diese als Quellen für die in „klauwboeken“ überlieferten „slijtingslijsten“ gedient, die dann als Exzerpte älterer „slijtlijsten“ betrachtet werden können. Das gilt auf jeden Fall nicht für die wenigen heute noch vorhandenen „slijtlijsten“ und „slijtboeken“.

## Schlussfolgerung

„Klauwboeken“ sind Sammlungen von Quellen, die sich auf Rechte zur Einsetzung von Richtern und anderen Amtsträgern in den Ommelanden

<sup>27</sup> Groninger Archieven, Huisarchief Farmsum, Nr. 926; *ibid.*, Handschriften in folio, Nr. 175b1 und 175b2; Groningen, Universiteitsbibliotheek, Hs. 329, *ibid.*, Hs. Pro Excolendo 30.

<sup>28</sup> Groninger Archieven, Archief Classis Loppersum, Nr. 10; *ibid.*, Huisarchief Farmsum, Nr. 928; *ibid.*, Handschriften in folio, Nr. 175c; Groningen, Universiteitsbibliotheek, Hs. 256.

<sup>29</sup> Groninger Archieven, Rood voor de Reductie, Nr. 1127.9-1127.62 (1576-1595).

beziehen. Sie traten am Anfang des 16. Jahrhunderts in Erscheinung, kamen in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erst voll zur Blüte. Sie sind das Produkt des Verschriftlichungsprozesses und des Übergangs zu einer modernen Gerichtsverfassung der Ommelanden im 16. Jahrhundert, wurden dadurch genährt und lieferten ihrerseits dazu ihren Beitrag.

Im Vergleich mit der außerordentlich lückenhaften Überlieferung der Groninger urkundlichen Quellen des Mittelalters und der frühen Neuzeit sind sie eigentlich überraschend komplett aufbewahrt. Aufgrund stemmatologischer und inhaltlicher Untersuchungen kann man zu dem Schluss kommen, dass es sie wahrscheinlich vor dem 16. Jahrhundert nicht gegeben hat. Trotz dieser ziemlich späten Überlieferung ist der Wert von „klauwboeken“ als Quelle zur Bestimmung zwischen Land und Macht in den mittelalterlichen Ommelanden jedoch kaum zu überschätzen.